

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die nachfolgende Badeordnung beschlossen:

BADEORDNUNG

für das Hallenbad der Stadt Lebach

§ 1

Allgemeines

1. Das Hallenbad der Stadt Lebach inclusive der Dampfsauna dient der Gesundheit und der Erholung der Benutzer.
Durch die **Badeordnung** soll die **Sicherheit, Ordnung** und **Sauberkeit** im Hallenbad gewährleistet werden. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse des Badbesuchers.
2. **Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.**
Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, erlassenen Anordnungen und Regelungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Diese Veranstaltungen sind in gesonderten Nutzungsverträgen geregelt.

§ 2

Hallenbadbesucher

1. Die Benutzung des Bades und der Dampfsauna steht grundsätzlich jedermann frei. Sonderregelungen sind in Teilbereichen kenntlich gemacht.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, unter Alkohol-/Drogeneinfluss, die durch ihre Erkrankung sich oder andere gefährden, sowie Personen, gegen die ein Haus- und Badeverbot besteht.

2. Kinder unter **9 Jahren** dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 3 **Eintrittskarten**

1. Der Besucher des Hallenbades hat eine Eintrittskarte nach Tarif zu lösen. Die Eintrittskarte – ausgenommen der Zehnerkarte/Gutscheine – ist nicht übertragbar. Jahreskarten und Halbjahreskarten sind mit Personendaten hinterlegt und dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
2. Die Tages-Eintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe zum einmaligen Besuch des Bades.
3. Die Eintrittskarten sind pfleglich zu behandeln.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Wenn Ersatzkarten für Jahres-/Halbjahreskarten ausgestellt werden, ist ein Bearbeitungsentgelt von 20,- € zu entrichten.
5. Zehnerkarten sowie Wertgutscheine sind längstens 3 Jahre gültig.

§ 4 **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Bades werden vom Stadtrat festgesetzt. Sie werden öffentlich bekanntgemacht und auch im Eingangsbereich des Bades zum Aushang gebracht.
2. Die Benutzung des Bades oder Teile davon können durch Schul-, Bundeswehr- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5 **Badezeit**

1. Die Badezeit ist nicht begrenzt.
2. **45 Minuten** vor Beendigung der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
15 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeit haben die Badegäste die Schwimmhalle zu verlassen.

§ 6
Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen und der Schwimmhalle ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, die zur Benutzung des Bades erforderlich sind. Scharfkantige und zerbrechliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen, Porzellan) sind nicht gestattet.
2. Barfußgänge, Duschräume und Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur mit vorheriger Anmeldung und Genehmigung gestattet.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird besonders geregelt.
5. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur in Verbindung mit einem gesonderten Nutzungsvertrag zugelassen

§ 7
Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Badekleidung dem Badpersonal.
2. Badebekleidung und Badeschuhe sind nur in sauberem Zustand zu verwenden.
3. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
4. Taschen sind in den vorgesehenen Regalen und Ablagen zu verwahren. Das Abstellen auf den Bänken ist nicht erlaubt.

§ 8
Badbenutzung

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das an der Kasse zu bezahlen ist.
Die Verwaltung behält sich vor, je nach Grad der Verschmutzung und dem damit verbundenen Aufwand die Höhe des Entgelts festzusetzen.
2. Abfälle sind in die bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen.
3. Findet ein Badegast eine Kabine oder Kleiderablage verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9
Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Den Hallenbadbesuchern ist nicht gestattet:
 - a) Lärmen und Laufen in der Halle,
 - b) Fotografieren und Filmen,
 - c) jegliche Form von Rauchen im gesamten Hallenbad,
 - d) Essen in der Schwimmhalle, den Duschen und Kabinen,
 - e) Gebrauch von Kaugummi,
 - f) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - g) der Betrieb jeglicher Radio- und Musikinstrumente,
 - h) das Betreten von nichtöffentlichen Bereichen.
3. Bezugnehmend auf Ziffer 2 b) sind Ausnahmen nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung zulässig.
4. Den Anordnungen des Schwimmmeisters oder seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

5. Bei Verlust der Kabinen- und Schrankschlüssel ist das Eigentumsrecht an dem darin befindlichen Inhalt bzw. den Kleidungsstücken nachzuweisen. Für verlorene Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 50,- € zu leisten. Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Schränke und Einzelkabinen ist der Badegast selbst verantwortlich.

§ 10 **Körperreinigung**

1. Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken/Dampfsauna ab-zuduschen und zu reinigen.
2. Weiterführende Körperpflege wie: Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder schneiden, ist im Hallenbad verboten.
3. In den Schwimmbecken sowie der Dampfsauna ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Der Gebrauch von Hautpflegemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens und der Sauna ist untersagt.

§ 11 **Verhalten im Wasser**

1. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Becken benutzen.
2. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Das Schwimmen im Sprungbereich ist unzulässig. Nach dem Springen ist der Gefahrenbereich umgehend zu verlassen.
3. Unfälle aller Art sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.
4. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbad zu springen,
 - c) an den Einstiegleitern, Sprungbrettern und Startblöcken zu turnen,
 - d) andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) Luftmatratzen und zu große Spielgeräte zu benutzen,

5. Die Verwendung von Schwimmflossen und anderer Trainings-/Spielgeräte bedarf der Zustimmung des Schwimmmeisters oder der Aufsicht.
6. Die Nutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 **Haftung**

1. Die Stadt/Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG haftet nicht für Geld oder Wertsachen, die in den Kleiderschränken oder Wertschließfächern aufbewahrt werden.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, die in den Einzelkabinen oder in den Kleiderschränken der Sammelumkleidekabinen aufbewahrt wurden, übernimmt die Stadt/Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG keine Haftung.
3. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 13 **Fundgegenstände**

Fundsachen sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 14 **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung des Bades beauftragten Personen üben im Hallenbad das **Hausrecht** aus. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Erwachsene in Begleitung von Kindern sind für deren Aufsicht verantwortlich. Bei Vereinstraining ist der zuständige Übungsleiter für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich.
3. Das Aufsichtspersonal wird Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Den unter Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

§ 15
Wünsche und Beschwerden

Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es wird, wenn möglich, sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Anregungen oder Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung / Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG eingereicht werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Lebach, den 08. Juli 2016

D e r B ü r g e r m e i s t e r

(B r i l l)